

**Neufassung  
der Promotionsordnung  
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften  
der Universität Bayreuth  
Vom 25. Juli 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften:

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Prüfungsberechtigung
- § 3 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission

**Abschnitt II: Die ordentliche Promotion**

- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsvorhaben
- § 5 Begründung des Promotionsverhältnisses, Promotionsvereinbarung
- § 6 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 7 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsvorhaben und zur Promotionsprüfung
- § 8 Dissertation
- § 9 Beurteilung der Dissertation

- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Kolloquium
- § 12 Gesamtnote der Promotion
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Urkunde und Vollzug der Promotion

### **Abschnitt III: Ehrenpromotion**

- § 15 Ehrenpromotion

### **Abschnitt IV: Kooperation mit Fachhochschulen**

- § 16 Kooperation mit Fachhochschulen

### **Abschnitt V: Binationale Promotion**

- § 17 Allgemeines
- § 18 Prüfungsverfahren an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
- § 19 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung
- § 20 Gemeinsame Urkunde

### **Abschnitt VI: Weitere Regelungen, Übergangs und Schlussvorschriften**

- § 21 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 22 Einsichtsrecht
- § 23 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 24 Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter
- § 25 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlage 1

Anlage 2

## **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Doktorgrad**

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften den akademischen Grad Doktor-Ingenieurin oder Doktor-Ingenieur, abgekürzt Dr.-Ing.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die in der Diplom- bzw. Masterprüfung geforderten Leistungen hinausgehen muss.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer von der Bewerberin oder von dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (4) <sup>1</sup>Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften gemäß § 15 den akademischen Grad Doktor-Ingenieurin ehrenhalber oder Doktor-Ingenieur ehrenhalber, abgekürzt Dr.-Ing. E.h., als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder technische Leistungen verdient gemacht haben.

### **§ 2**

#### **Prüfungsberechtigung**

<sup>1</sup>Prüfungsberechtigte Lehrpersonen gemäß dieser Promotionsordnung sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG), die entpflichteten Professorinnen und Professoren, die Professorinnen und Professoren im Ruhestand (vgl. Art. 13 BayHSchPG) und die weiteren nach § 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften. <sup>2</sup>Zu Prüferinnen und Prüfern können auch Lehrpersonen anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen bestellt werden, soweit sie die in Art. 62 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i. V. m. § 4 HSchPrüferV genannten Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt für Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen § 16 und im Rahmen binationaler Promotionen Abschnitt V.

### **§ 3**

#### **Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission**

- (1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren ist die Promotionskommission zuständig, soweit in dieser Promotionsordnung nicht anderes bestimmt ist.

- (2) <sup>1</sup>Die Promotionskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden und drei Professorinnen und Professoren der Fakultät für Ingenieurwissenschaften nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG sowie einer oder einem promovierten Angehörigen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer sein muss. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Promotionskommission werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt. <sup>3</sup>Ausnahmsweise können auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans Mitglieder der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik oder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth oder anderer deutscher Universitäten, die die in Satz 1 genannten Anforderungen erfüllen, in die Promotionskommission gewählt werden. <sup>4</sup>Die Dekanin oder der Dekan leitet als Vorsitzende bzw. Vorsitzender die Sitzungen der Promotionskommission und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) <sup>1</sup>Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Die Promotionskommission tagt mindestens einmal pro Semester.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidungen der Promotionskommission sind der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder von dem Dekan schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG unter Beachtung von Art. 20 und Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (6) <sup>1</sup>Die Promotionskommission erstellt Leitlinien für die Qualitätssicherung im Bereich der wissenschaftlichen Anforderungen und der Notengebung sowie für den Inhalt der Promotionsvereinbarungen und gibt dem Fakultätsrat Empfehlungen zur Festlegung von Qualitätskriterien nach § 8 Abs. 5 Satz 4. <sup>2</sup>Die Promotionskommission berichtet dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung des Promotionswesens.
- (7) <sup>1</sup>Die erweiterte Promotionskommission setzt sich aus den Mitgliedern der Promotionskommission, allen weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, den entpflichteten Professorinnen und Professoren und den Professorinnen und Professoren im Ruhestand der Fakultät für Ingenieurwissenschaften zusammen. <sup>2</sup>Die erweiterte Promotionskommission ist auf Antrag eines Mitglieds innerhalb von zwei Wochen einzuberufen; sie ist zuständig für Entscheidungen nach § 9 Abs. 4 und Abs. 6 sowie § 15 Abs. 3 dieser Ordnung. <sup>3</sup>Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Dekanin bzw. der Dekan. <sup>4</sup>Die Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

## Abschnitt II: Die Ordentliche Promotion

### § 4

#### Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsvorhaben

- (1) Für die Zulassung zum Promotionsvorhaben muss die Bewerberin oder der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Sie bzw. er muss ein fachbezogenes wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen haben; Regelabschluss ist die universitäre Diplomprüfung oder die Masterprüfung in einem stärker forschungsorientierten Masterstudiengang oder eine vergleichbare Masterprüfung an einer Fachhochschule. Zum Promotionsverfahren werden auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Abschlussprüfung in einem einschlägigen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule mit einer Gesamtnote besser als 2,0 abgelegt und dabei die Regelstudienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschritten haben. Die Promotionskommission kann auch Studienabschlüsse in den Ingenieurwissenschaften verwandten Fächern (z. B. Physik, Chemie, Biologie, Techno-Mathematik, Informatik, Wirtschaftsingenieurwissenschaft) als ausreichende Voraussetzung zur Promotion anerkennen. Die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt im Übrigen nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
  2. Die Promotionskommission kann die Anerkennung von der Erbringung zusätzlicher Leistungen aus den ingenieurwissenschaftlichen Fächern der Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, in der Regel im Umfang von etwa zwölf Semesterwochenstunden, abhängig machen. Die Prüfungen in den Fächern, in denen zusätzliche Leistungen zu erbringen sind, sind entsprechend den Prüfungsordnungen bzw. den Prüfungs- und Studienordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät entweder mündlich oder schriftlich zu erbringen. Die Prüfungen müssen jeweils mit mindestens 4,0 bestanden werden. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.
  3. Die Bewerberin oder der Bewerber darf sich nicht bereits einer einschlägigen Promotionsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg unterzogen haben.
  4. Die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Promotionsvorhaben muss von einer prüfungsberechtigten Lehrperson gemäß § 2 Satz 1 nach einem Beratungsgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber befürwortet werden (Betreuungszusage).

- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Promotionsvorhaben ist vor Begründung des Promotionsverhältnisses über die Dekanin oder den Dekan schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die zum Nachweis der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## **§ 5**

### **Begründung des Promotionsverhältnisses, Promotionsvereinbarung**

- (1) <sup>1</sup>Die Dissertation wird von einer prüfungsberechtigten Lehrperson betreut (Promotionsverhältnis); ein Rechtsanspruch auf Eingehung eines Promotionsverhältnisses besteht nicht. <sup>2</sup>Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer aus der Fakultät aus, so kann sie bzw. er bis zu zwei Jahren nach ihrem bzw. seinem Ausscheiden die Betreuung fortführen, wenn sie bzw. er unter den Voraussetzungen des § 2 prüfungsberechtigt bleibt. <sup>3</sup>Die Promotionskommission kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist gemäß Satz 2 um höchstens zwei Jahre verlängern. <sup>4</sup>Kann die Betreuerin oder der Betreuer eines Promotionsvorhabens dieses nicht mehr weiter betreuen, so sorgt die Promotionskommission im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Dissertation.
- (2) <sup>1</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation und die Bewerberin oder der Bewerber halten innerhalb von 6 Monaten nach der erfolgten Zulassung zum Promotionsvorhaben die wesentlichen Eckpunkte des Promotionsverhältnisses in einer schriftlichen Vereinbarung (Promotionsvereinbarung) fest. <sup>2</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer unterrichtet die Promotionskommission über die Begründung des Promotionsverhältnisses und übermittelt eine Kopie der Promotionsvereinbarung. <sup>3</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer informiert die Promotionskommission ebenfalls, wenn das Promotionsvorhaben abgebrochen wird.

## **§ 6**

### **Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung**

<sup>1</sup>Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist über die Dekanin oder den Dekan schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. fünf gleichlautende Exemplare der Dissertation,
2. die Bescheinigung über die Zulassung zum Promotionsvorhaben,
3. die Promotionsvereinbarung nach § 5 Abs. 2
4. eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass sie bzw. er die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. Art. 64 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG), sowie eine Erklärung, dass sie bzw. er die Dissertation nicht bereits zur Erlangung eines

akademischen Grades eingereicht hat; dass sie bzw. er nicht bereits diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat,

5. ein tabellarischer Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
6. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf. Bei Beamten und Beschäftigten der Universität Bayreuth kann auf das amtliche Führungszeugnis verzichtet werden. Aus dem amtlichen Führungszeugnis muss hervorgehen, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht durch ihr bzw. sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
7. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie bzw. er keine gewerbliche Promotionsvermittlung und -beratung in Anspruch genommen hat oder nehmen wird,
8. ein Befürwortungsschreiben der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors mit Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters, der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters und der weiteren Prüferin oder des weiteren Prüfers,
9. die elektronische Fassung der Dissertation sowie eine Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung ihrer bzw. seiner Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann,
10. eine Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Ermittlungen durch universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle stattfinden können,
11. ggf. die Anträge nach § 23 und § 24.

## **§ 7**

### **Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsvorhaben und zur Promotionsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Promotionsvorhaben ist zu versagen, wenn die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen, wenn keine Zulassung zum Promotionsvorhaben erfolgt ist oder wenn die in § 6 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich aufgrund ihres bzw. seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Promotionskommission soll innerhalb von drei Monaten über die Anträge der Bewerberin oder des Bewerbers entscheiden. <sup>2</sup>Die Entscheidungen über die Zulassung oder die Versagung der Zulassung zum Promotionsvorhaben und zur Promotionsprüfung werden der Bewerberin oder dem Bewerber gemäß § 3 Abs. 4 mitgeteilt.

- (3) <sup>1</sup>Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung zurück, nachdem ihr bzw. ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder das Kolloquium begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. <sup>2</sup>Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber den Zulassungsantrag vor dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt zurück, gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

## § 8

### Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers auf einem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet sein und zur Lösung von wissenschaftlichen Problemen beitragen. <sup>2</sup>Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. <sup>3</sup>Sie muss die erzielten Ergebnisse in angemessener Form darstellen.
- (2) <sup>1</sup>Die Dissertation muss unterschrieben und in Maschinschrift vorgelegt werden; sie muss gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine deutsche sowie eine englische Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft geben. <sup>2</sup>Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Das Deckblatt der eingereichten Arbeit ist entsprechend dem Muster der Anlage 1 zu gestalten. <sup>4</sup>Die Dissertation ist zusätzlich in elektronischer Fassung vorzulegen, um sie prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät für eine Überprüfung zugänglich zu machen. <sup>5</sup>Diese Überprüfung muss das Urheberrecht und den Datenschutz beachten.
- (3) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Die Promotionskommission kann der Bewerberin oder dem Bewerber gestatten, sie in einer anderen als der deutschen Sprache vorzulegen. <sup>3</sup>In diesem Falle ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) <sup>1</sup>Zusammen mit der Dissertationsschrift muss mindestens eine wissenschaftliche Veröffentlichung vorgelegt werden, zu deren Inhalt die Bewerberin oder der Bewerber allein oder überwiegend beigetragen hat und die nach wissenschaftlicher Begutachtung in einer anerkannten Fachzeitschrift oder an anderer gleichwertiger Stelle erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden ist. <sup>2</sup>Begründete Ausnahmen von der Regelung nach Satz 1 sind zulässig. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der Veröffentlichung bzw. des Ausnahmetatbestandes trifft die Promotionskommission anhand von Qualitätskriterien. <sup>4</sup>Diese werden vom Fakultätsrat auf Empfehlung der Promotionskommission festgelegt.

## § 9

### Beurteilung der Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Nach der Zulassung zur Promotionsprüfung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen als Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter; mindestens eine oder einer von ihnen muss Professorin oder Professor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sein. <sup>2</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist in der Regel die Erstgutachterin oder der Erstgutachter. <sup>3</sup>Bei Promotionsvorhaben, die den Kernbereich des eigenen Fachs überschreiten, soll eine prüfungsberechtigte Lehrperson des anderen Fachs als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter oder als weitere Gutachterin oder weiterer Gutachter bestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter gibt innerhalb einer angemessenen Frist ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. <sup>2</sup>Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt ein Prädikat nach folgendem Schema:
- sehr gut = 1 = eine besonders anzuerkennende Leistung;
  - gut = 2 = eine die durchschnittlichen Anforderungen überragende Leistung;
  - befriedigend = 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
  - unzulänglich = 4 = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.
- <sup>3</sup>Die Verwendung der Zwischenprädikate  
 noch sehr gut = 1,5  
 und  
 noch gut = 2,5  
 ist zulässig.
- <sup>4</sup>In besonderen Fällen kann „eine ganz hervorragende Arbeit“ für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden (siehe § 12 Abs. 2 Satz 4); die Bewertung der Dissertation richtet sich auch in diesen Fällen nach den Sätzen 2 und 3. <sup>5</sup>Die Note der Dissertation ist das arithmetische Mittel der den von den Gutachterinnen und Gutachtern erteilten Prädikaten entsprechenden Einzelnoten.
- (3) <sup>1</sup>Die Promotionskommission bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die Professorin oder der Professor sein muss, wenn die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter in ihren Bewertungsvorschlägen um mehr als eine Note abweichen. <sup>2</sup>Die Promotionskommission kann prüfungsberechtigte Lehrpersonen als weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellen, wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter dies vorschlägt, oder sofern es die Promotionskommission für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan setzt die Dissertation und die Gutachten bei bis zu fünf Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission in Umlauf. <sup>2</sup>Für die Mitglieder der

erweiterten Promotionskommission liegt bis zum Abschluss des Umlaufverfahrens ein Exemplar der Dissertation und der Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme aus. <sup>3</sup>Auf Verlangen wird Einsichtsberechtigten die elektronische Fassung der Dissertation zur Verfügung gestellt; die Urheberrechte und der Datenschutz sind zu wahren. <sup>4</sup>Jedes Mitglied der erweiterten Promotionskommission kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder die Einberufung der erweiterten Promotionskommission verlangen. <sup>5</sup>Wird die Einberufung der erweiterten Promotionskommission nicht verlangt, so entscheidet nach Abschluss des Umlaufs, der nicht länger als sechs Wochen dauern soll, die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Gutachten und eventuell eingegangener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation; andernfalls trifft die erweiterte Promotionskommission diese Entscheidung. <sup>6</sup>Wird die Dissertation mit dem Prädikat "befriedigend" oder einem besseren Prädikat bewertet, so ist sie angenommen, wird sie mit dem Prädikat "unzulänglich" bewertet, so ist sie abgelehnt. <sup>7</sup>§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (5) <sup>1</sup>Ist die Dissertation abgelehnt, so kann die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine neue Dissertation vorlegen. <sup>2</sup>Für das weitere Verfahren gelten die Abs. 1 bis 4. <sup>3</sup>Wenn die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb der in Satz 1 genannten Frist keine neue Dissertation vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. <sup>4</sup>§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Die Promotionskommission oder erweiterte Promotionskommission kann der Bewerberin oder dem Bewerber eine Dissertation, die abgelehnt werden müsste, zur Umarbeitung zurückgeben. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. <sup>3</sup>Sie bzw. er muss die umgearbeitete oder die neue Dissertation innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist vorlegen. <sup>4</sup>Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 4. <sup>5</sup>Wenn die Bewerberin oder der Bewerber die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. <sup>6</sup>§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 10

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 11) vor dem Prüfungsausschuss statt. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. eine Professorin oder ein Professor im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, die bzw. der nicht Gutachterin oder Gutachter sein darf, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. die Gutachterinnen und Gutachter,
  3. eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne des § 2.

<sup>3</sup>Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter im Sinne von Satz 2 Nr. 2 verhindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird, sofern dadurch weniger als zwei Gutachterinnen oder Gutachter mitwirken, für sie bzw. ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne des § 2 zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.

- (2) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Promotionskommission unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt.

## § 11 Kolloquium

- (1) <sup>1</sup>Das Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. <sup>2</sup>Sie ist eine wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, ob die Bewerberin oder der Bewerber ihr bzw. sein Arbeitsgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete vertieft beherrscht sowie moderne Entwicklungen seines Faches kennt.
- (2) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Bewerberin oder der Bewerber werden von der Dekanin oder von dem Dekan schriftlich zum Kolloquium eingeladen. <sup>3</sup>Die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin des Kolloquiums erfolgen. <sup>4</sup>Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber die Ladungsfrist verkürzen.
- (3) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird durch einen etwa 20 Minuten dauernden hochschulöffentlichen Vortrag eingeleitet; die Promotionskommission kann weitere Personen als Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. <sup>2</sup>Das anschließende wissenschaftliche Gespräch dauert etwa 60 Minuten und ist nicht öffentlich. <sup>3</sup>Das Kolloquium wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. <sup>4</sup>Nicht dem Prüfungsausschuss angehörende Mitglieder der Promotionskommission und der erweiterten Promotionskommission sowie weitere prüfungsberechtigte Lehrpersonen können am wissenschaftlichen Gespräch als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. <sup>5</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Fragen aufgrund der Regelung nach Satz 4 anwesender Lehrpersonen zulassen; er sorgt für einen angemessenen Anteil der Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Prüfungszeit.
- (4) <sup>1</sup>Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer Aussprache der Mitglieder des Prüfungsausschusses und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 9 Abs. 2. <sup>2</sup>Wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf eine Note einigen, legen sie diese als Note des Kolloquiums fest. <sup>3</sup>Wenn sie sich nicht einigen können, wird die Note des Kolloquiums als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Mitglieder des Prüfungsausschusses errechnet. <sup>4</sup>Erreicht eine Bewerberin oder ein Bewerber im Kollo-

quium nicht mindestens das Prädikat „befriedigend“ (3,00), so ist das Kolloquium nicht bestanden.

- (5) <sup>1</sup>Über den Gang des Kolloquiums ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Tag des Kolloquiums,
  2. die Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der übrigen Prüferinnen und Prüfer,
  3. den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers,
  4. den Gegenstand der Prüfung,
  5. die Noten des Kolloquiums.

<sup>3</sup>Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden und den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

- (6) <sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber kann das nicht bestandene Kolloquium einmal wiederholen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens des Kolloquiums der Dekanin oder dem Dekan vorliegen. <sup>3</sup>In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums zulassen; ein hierauf gerichteter Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers muss der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des wiederholten Nichtbestehens des Kolloquiums vorliegen. <sup>4</sup>Das Promotionsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb der in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen stellt oder die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des Kolloquiums nicht zulässt oder die Bewerberin oder der Bewerber das Kolloquium auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht. <sup>5</sup>§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (7) <sup>1</sup>Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu dem Termin des Kolloquiums nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt, muss sie bzw. er die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Dekanin oder der Dekan die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan gemäß Abs. 2 einen neuen Termin. <sup>4</sup>Wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht unverzüglich gemäß Satz 1 anzeigt und glaubhaft macht oder diese Gründe zu vertreten hat, gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. <sup>5</sup>§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 12

### Gesamtnote der Promotion

- (1) Ist das Kolloquium bestanden, stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch drei. <sup>2</sup>Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. <sup>3</sup>Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:
- |                    |                              |
|--------------------|------------------------------|
| 1,00 bis 1,50      | = magna cum laude (sehr gut) |
| über 1,50 bis 2,50 | = cum laude (gut)            |
| über 2,50 bis 3,00 | = rite (befriedigend).       |
- <sup>4</sup>Wenn
- alle Gutachten die Arbeit mit dem Prädikat "sehr gut" bewertet haben und
  - mindestens eines der Gutachten die Arbeit für eine Auszeichnung vorgeschlagen hat und
  - mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses das Kolloquium mit 1,0 bewertet haben und
  - mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Auszeichnung der Arbeit befürworten,
- wird das Gesamtprädikat "summa cum laude (mit Auszeichnung)" verliehen.
- (3) Die Gesamtnote sowie die Note der Dissertation sind der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Kolloquium von der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden mündlich zu eröffnen.
- (4) <sup>1</sup>Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. <sup>2</sup>Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

## § 13

### Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss die mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmte endgültige Fassung der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.
- (2) Zu diesem Zweck muss die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung des Zwischenbescheides über das Ergebnis der bestandenen Prüfung 40 Pflichtexemplare in Buch- und Fotodruck unentgeltlich bei der Dekanin oder bei dem Dekan abliefern.

- (3) <sup>1</sup>Anstelle der in Abs. 2 genannten Pflichtexemplare kann die Bewerberin oder der Bewerber im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Verbreitung der Dissertation
- über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachweisen oder
  - durch Online-Veröffentlichung auf einem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek Bayreuth sicherstellen.
- <sup>2</sup>Das Deckblatt der Endfassung der Dissertation soll entsprechend der Anlage 2 gefasst werden. <sup>3</sup>Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Verlegers über die Höhe der Auflage bzw. einer Bestätigung der Universitätsbibliothek über die Online-Veröffentlichung und unentgeltliche Ablieferung von sechs Exemplaren der Publikation in Buch- und Fotodruck bei der Dekanin oder bei dem Dekan zu erbringen.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 muss die Bewerberin oder der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (5) Die Promotionskommission kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers verlängern.
- (6) <sup>1</sup>Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) In den Fällen des Abs. 3 erster Spiegelstrich kann die Dekanin oder der Dekan die Ablieferungsfrist als eingehalten ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Verlags die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheinen.

## § 14

### Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in § 13 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.
- (2) Steht der Inhalt der Dissertation im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Patentanmeldung, kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Publikation der abgelieferten Pflichtexemplare der Dissertation um bis zu drei Monate verzögern, ohne dass der Vollzug der Promotion berührt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. <sup>2</sup>Sie wird von der Dekanin oder von dem Dekan und von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet. <sup>3</sup>Das Datum der Urkunde ist das Datum des Kolloquiums.

- (4) <sup>1</sup>Die Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan ausgehändigt. <sup>2</sup>Mit der Aus-händigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

### **Abschnitt III: Ehrenpromotion**

#### **§ 15 Ehrenpromotion**

- (1) <sup>1</sup>Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professorinnen und Professoren im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG der Fakultät für Ingenieurwissenschaften einzuleiten. <sup>2</sup>Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat bittet fachlich zuständige Professorinnen und Professoren, von denen mindestens drei anderen deutschen Universitäten angehören sollen, um Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. <sup>2</sup>Wenn die Gutachten vorliegen, leitet die Dekanin oder der Dekan den Antrag und die Gutachten den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen prüfungsberechtigten Lehrpersonen im Sinne von Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG und § 4 Satz 1 HSchPrüferV zu. <sup>3</sup>Diese können innerhalb eines Monats nach dem Zugang der in Satz 2 genannten Unterlagen eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) <sup>1</sup>Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. <sup>2</sup>Der Beschluss des Fakultätsrats setzt einen Antrag der erweiterten Promotionskommission voraus. <sup>3</sup>Er erfolgt unter Würdigung der Gutachten, etwaiger Stellungnahmen gemäß Abs. 2 Satz 3 und des Antrages der erweiterten Promotionskommission.
- (4) <sup>1</sup>Präsidentin oder Präsident und Dekanin oder Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. <sup>2</sup>In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

### **Abschnitt IV: Kooperation mit Fachhochschulen**

#### **§ 16 Kooperation mit Fachhochschulen**

<sup>1</sup>Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen, indem Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen als Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer bestellt werden können. <sup>2</sup>Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotionsvorhaben liegt bei der Universität Bayreuth.

## Abschnitt V: Binationale Promotion

### § 17

#### Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung (Partnereinrichtung) verliehen werden. <sup>2</sup>Dies setzt voraus, dass
1. mit der Partnereinrichtung eine von der Promotionskommission genehmigte Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens abgeschlossen wurde,
  2. die Partnereinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
  3. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sowohl nach dieser Promotionsordnung (§§ 4, 6 und 7) als auch nach den entsprechenden Regelungen der Partnereinrichtung erfüllt,
  4. die Bewerberin oder der Bewerber an jeder der beteiligten Einrichtungen mindestens 1 Jahr aktiv tätig ist.
- <sup>3</sup>Auf Antrag eines Mitglieds der Promotionskommission wird für die Genehmigung der Vereinbarung nach Satz 2, 1. die erweiterte Promotionskommission hinzugezogen.
- (2) <sup>1</sup>Die Dissertation wird durch eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß § 5 Abs. 1 und ein nach den dortigen Bestimmungen prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnereinrichtung gemeinsam betreut und kann an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth oder an der Partnereinrichtung vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. <sup>3</sup>Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (3) Die Benotung der Promotionsleistungen erfolgt nach den Bestimmungen derjenigen Einrichtung, an der die Dissertation vorgelegt wird; die jeweils andere Einrichtung stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

### § 18

#### Prüfungsverfahren an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth

- (1) <sup>1</sup>Soll die Dissertation an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth vorgelegt werden, gelten für die Dissertation und deren Beurteilung die §§ 8

und 9. <sup>2</sup>Die Betreuerinnen und Betreuer der Dissertation nach § 17 Abs. 2 Satz 1 sollen in der Regel als Gutachter bestellt werden.

- (2) <sup>1</sup>Ist die Dissertation im Verfahren nach § 9 angenommen, so wird sie der Partnereinrichtung zur Zustimmung über den Fortgang der Promotionsprüfung übermittelt. <sup>2</sup>Erteilt die Partnereinrichtung diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung gemäß §§ 10 und 11 statt. <sup>3</sup>Soweit die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation aus der Partnereinrichtung dem Prüfungsausschuss nicht gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 angehört, ist ihre bzw. seine Bestellung zum Mitglied des Prüfungsausschusses oder die ersatzweise Bestellung eines anderen nach den dortigen Bestimmungen prüfungsberechtigten Mitglieds der Partnereinrichtung in der Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vorzusehen.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Dissertation zwar an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth angenommen, die Zustimmung über den Fortgang der Prüfung aber von der Partnereinrichtung verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; die Promotionsprüfung wird nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung fortgesetzt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn die mündliche Prüfung seitens der Partnereinrichtung als nicht bestanden bewertet wird.
- (4) Die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 13 sowie den gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 getroffenen ergänzenden Vereinbarungen.

## § 19

### Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

- (1) <sup>1</sup>Soll die Dissertation an der Partnereinrichtung vorgelegt werden, findet das Prüfungsverfahren nach der Promotionsordnung der Partnereinrichtung Anwendung. <sup>2</sup>In der Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers nach § 17 Abs. 2 Satz 1 aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth oder, soweit diese oder dieser nicht herangezogen werden kann, einer anderen nach dieser Promotionsordnung prüfungsberechtigten Lehrperson aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth als Gutachterin oder Gutachter zur Beurteilung der Dissertation vorzusehen.
- (2) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation von der Partnereinrichtung angenommen, so wird sie der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth zur Zustimmung über den Fortgang der Prüfung übermittelt. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Erteilt die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der Partnereinrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. <sup>3</sup>In der Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall die Betreuerin oder der Betreuer nach § 17 Abs. 2 Satz 1 aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth oder, soweit dies nicht möglich ist,

ersatzweise eine andere nach dieser Promotionsordnung prüfungsberechtigte Lehrperson aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin oder Prüfer angehören muss.

- (3) <sup>1</sup>Wird die Dissertation zwar an der Partnereinrichtung angenommen, verweigert jedoch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth die Zustimmung zum Fortgang der Prüfung, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Die Promotionsprüfung kann nach den Bestimmungen der Partnereinrichtung fortgesetzt werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die mündliche Prüfung seitens der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth als nicht bestanden bewertet wird.
- (4) <sup>1</sup>Für die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare gelten die für die Partnereinrichtung maßgebenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth zur Verfügung zu stellen sind; alternativ kann einer Veröffentlichung der Dissertation analog § 13 Abs. 3 Sätze 1 und 3 zugestimmt werden. <sup>3</sup>In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. <sup>4</sup>Die Ausfertigung der gemäß § 20 auszustellenden Promotionsurkunde ist von der Erfüllung der Ablieferungspflichten abhängig zu machen.

## § 20

### Gemeinsame Urkunde

- (1) <sup>1</sup>Nach dem erfolgreichen Abschluss eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth und der Partnereinrichtung eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie den Bestimmungen der Partnereinrichtung erforderlich sind.
- (2) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. <sup>2</sup>Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. <sup>3</sup>Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde soll die äquivalente ausländische Note mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

## Abschnitt VI: Weitere Regelungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 21

#### Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Promotionsverfahren getäuscht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Doktorprüfung durch die Promotionskommission nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. <sup>2</sup>Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung). <sup>3</sup>Der bzw. dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (Art. 28 BayVwVfG). <sup>4</sup>Hinsichtlich der Bestimmtheit, Form und Begründung der Entscheidung sind die Vorschriften über das Zustandekommen von Verwaltungsakten (Art. 35 ff. BayVwVfG) zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten trifft die Promotionskommission ihre Entscheidung grundsätzlich erst, wenn die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ ihren Bericht abgegeben hat. <sup>2</sup>Hat die Promotionskommission in besonderen Fällen bereits vorab entschieden, bleibt die weitere Befassung durch die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ unberührt. <sup>3</sup>Ein erklärter Verzicht auf den Doktorgrad hat keinen Einfluss auf die Einleitung und den Fortgang des Verfahrens nach den Sätzen 1 und 2.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 69 BayHSchG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des BayVwVfG.

### § 22

#### Einsichtsrecht

<sup>1</sup>Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>3</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens bei der Dekanin oder bei dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften zu stellen. <sup>4</sup>Art. 32 BayVwVfG gilt entsprechend. <sup>5</sup>Das Verfahren der Einsichtnahme richtet sich nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

## § 23

### Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 24

### Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerberinnen und Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Die Promotionskommission legt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Bewerberin oder ein behinderter Bewerber seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Bewerberin oder von dem Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 25

### In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
<sup>2</sup>Promotionsvereinbarungen sind dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ab dem Wintersemester 2015/2016 beizugeben.
- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im Sinne des § 6 der Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 15. Januar 2008 (AB UBT 2008/009) in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 5. Juli 2011 (AB UBT 2011/032) gestellt haben, gelten bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens weiterhin die Regelungen dieser Promotionsordnungen.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die entsprechend einer Bestätigung ihrer betreuenden Professorin oder ihres betreuenden Professors zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Promotionsordnung bereits an ihrer Dissertation gearbeitet haben, finden bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens die Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 15. Januar 2008 (AB UBT 2008/009) in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 5. Juli 2011 (AB UBT 2011/032) Anwendung, wenn dies innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung von der Promovenden, bzw. dem Promovenden beantragt wird.
- (4) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung nach § 5 der Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 15. Januar 2008 (AB UBT 2008/009) in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 5. Juli 2011 (AB UBT 2011/032) gestellt haben, gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung.
- (5) Die Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 5. August 2013 (AB UBT 2013/025) tritt vorbehaltlich der Regelungen in den Abs. 2 bis 4 außer Kraft.

## Anlage 1

**(Titel der Dissertation)**

Der Fakultät für Ingenieurwissenschaften  
der Universität Bayreuth  
zur Erlangung der Würde einer/eines<sup>1</sup>  
Doktor-Ingenieurin/Ingenieur<sup>1</sup> (Dr.-Ing.)  
vorgelegte Dissertation

von

*(Akademischer Grad) (Name)*

aus

*(Geburtsort)*

Erstgutachterin/Erstgutachter<sup>1</sup>: *(Name der Erstgutachterin/des Erstgutachters) \*)*  
Zweitgutachterin/Zweitgutachter<sup>1</sup>: *(Name d. Zweitgutachterin/d. Zweitgutachters) \*)*

Lehrstuhl *(Name des Lehrstuhls)*  
Universität Bayreuth  
*(Jahr)*

<sup>1</sup>) Nichtzutreffende männliche oder weibliche Form löschen

\*) Die Gutachterinnen und Gutachter werden - auf Vorschlag der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors - von der Promotionskommission bestellt; bei Beantragung der Zulassung zur Promotionsprüfung deshalb keine Namen nennen.

## Anlage 2

**Titel der Dissertation**

Von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften  
der Universität Bayreuth  
zur Erlangung der Würde einer/eines<sup>1</sup>  
Doktor-Ingenieurin/Ingenieur<sup>1</sup> (Dr.-Ing.)  
genehmigte Dissertation

vorgelegt von

*(Akademischer Grad) (Name)*

aus

*(Geburtsort)*

Erstgutachterin/Erstgutachter<sup>1</sup>: *(Name der Erstgutachterin/des Erstgutachters)*

Zweitgutachterin/Zweitgutachter<sup>1</sup>: *(Name der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters)*

Tag der mündlichen Prüfung: *(Tag. Monat. Jahr)*

Lehrstuhl *(Name des Lehrstuhls)*

Universität Bayreuth

*(Jahr des Erscheinens)*

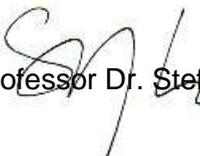
<sup>1</sup>) Nichtzutreffende männliche oder weibliche Form löschen

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Juli 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2014, Az. A 3524 - I/1b.

Bayreuth, 25. Juli 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2014.